

instara

94. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) „SO Brokser Bioenergie“ Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
 - Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
 - Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 - Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27305-005; Stand: 24.08.2018 / 06.09.2018)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Diepholz

(Stellungnahme vom 06.08.2018)

Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB

Aus Sicht der UNB sind nach Prüfung zum derzeitigen Planungsstand keine wesentlichen naturschutzfachlichen Hinderungsgründe gegen die Planung abzuleiten. Bei Berücksichtigung der folgenden Anforderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken:

Im Rahmen des nachgelagerten konkreteren B-Plan-Verfahrens sind die Belange der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB sowie die artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß und vollständig abzuarbeiten.

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UAB/UBB

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (07/2018) keine erfassten Altlasten (Alttablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen).

Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des UNB bei Berücksichtigung der folgenden Anforderungen keine naturschutzfachlichen Hinderungsgründe bzw. grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen.

Im Zuge der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“, welcher im Parallelverfahren zur vorliegenden F-Plan-Änderung erstellt wird, werden die nebenstehend benannten Belange der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB sowie die artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG detailliert abgearbeitet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Altlasten für das Plangebiet bekannt sind.

Ein entsprechender Nachrichtlicher Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UWB

Das o. g. F-Plangebiet grenzt an den „Hinterwiesengraben“, Gewässer II. Ordnung.

Gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein 5 m Streifen, ausgehend von der Böschungsoberkante des „Hinterwiesengrabens“ von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU –PLANUNGS-AUFSICHT

Es sollte die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche auch auf der Planzeichnung aufgenommen werden.

1.2 Landkreis Nienburg/Weser

(Stellungnahme vom 26.07.2018)

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestehen aus Sicht des Landkreises Nienburg/Weser keine Bedenken zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Bruchhausen-Vilsen.

Es wird jedoch von hier folgende Anregung gegeben: In einer Entfernung von ca. 7 km, ca. 4,5 km bzw. ca. 4 km zum Plangebiet befinden sich das NSG-HA-098 (FFH-281), das NSG-HA-108 (FFH-282), sowie mehrere geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile im Landkreis Nienburg/Weser. Ich bitte um Beachtung dieser im weiteren Planverfahren bzw. auf der Genehmigungsebene.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein 5 m breiter Streifen gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz ausgehend von der Böschungsoberkante des „Hinterwiesengrabens“ von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten ist. Durch die vorliegende Planung sind keine baulichen Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches geplant.

Im Zuge der externen Kompensationsoll der Uferrandstreifen aufgewertet werden. Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird ein mindestens 5 m breiter Streifen gemessen von der Böschungsoberkante des Hinterwiesengrabens freigehalten werden. Weiterhin werden keine baulichen Anlagen in diesem Bereich geschaffen werden. Entsprechende Ausführungen werden im Umweltbericht enthalten sein, welcher im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Prüfung vorgelegt wird. Entsprechende Regelungen werden durch die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 (16 / 40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“ verbindlich verankert.

Der nebenstehenden Anregung folgend, wird die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche in die zeichnerische Darstellung der Planzeichnung übernommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landkreises Nienburg/Weser keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde sich bereits detailliert damit auseinandergesetzt, inwiefern die vorliegende Planung Auswirkungen für die Umwelt mit sich bringt. Für die bisher im Plangebiet genehmigte Anlage wurde bereits ein *Gutachten zu Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen sowie zu Stickstoffdeposition hervorgerufen durch den Gemeinschaftsbetrieb Hauke Brünjes und Heinrich Henke* in

**1.3 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -
Geschäftsbereich Nienburg**

(Stellungnahme vom 01.08.2018)

Das o. g. Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen liegt rd. 600 m nordwestlich der Landesstraße 202 Bruchhausen-Vilsen - Martfeld.

Die äußere verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Sonderbaufläche „Bioenergie“ erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg „Am Kanal“, welcher im Abschnitt 115 bei Station 2476 Anschluss an die Landesstraße 202 besitzt.

Die verkehrlichen Belange bzw. der Wirtschaftswegeanschluss im Abschnitt 115 bei Station 2476 der Landesstraße 202 werden im Rahmen des vom Flecken Bruchhausen-Vilsen im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“ entsprechend geregelt.

27305 *Bruchhausen-Vilsen* angefertigt. Ebenfalls setzte sich die *Klassifizierung von empfindlichen Ökosystemen in der Umgebung des Gemeinschaftsbetriebs Brünjes/Henke in Bruchhausen-Vilsen* (TÜV-Nord 26.11.2015) mit der Belastung der nordwestlich befindlichen Waldfläche auseinander. Diese Untersuchungen zeigen, dass die durch den Gesamtbetrieb verursachte Stickstoffbelastung bereits im Radius von knapp 500 m deutlich abnimmt. Im Rahmen der vorliegenden Planung, die die Festsetzung eines Sondergebietes Bioenergie auf B-Plan-Ebene planungsrechtlich vorbereitet, ist zudem kein zusätzlicher Stickstoffeintrag zu erwarten.

Daher ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass für die nebenstehend benannten Naturschutz- und FFH-Gebiete des Landkreises Nienburg, ebenso wie für die geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile keine Beeinträchtigungen entstehen werden.

Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt.

Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt.

Im Rahmen der parallel durchgeführten Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“ hat die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Stellungnahme abgegeben hat, die die konkreten Forderungen der Landesbehörde zur Herstellung eines ihren fachlichen Anforderungen entsprechenden Einmündungsbereiches der Landesstraße in den Wirtschaftsweg Am Kanal, darstellt.

Im Zuge der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplanes erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Flecken und der Landesbehörde zum Ausbau

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Gegen die 94. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung daher keine Bedenken.

1.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr

(Stellungnahme vom 09.08.2018)

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede und liegt in einem Hubschrauber-Tieffflugkorridor.

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Anhand der mit Betreff übersandten Unterlagen bestehen aus militärischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

1.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 26.07.2018)

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten finden Sie im Internet unter <http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#>. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.

Wir weisen darauf hin, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne

des benannten Einmündungsbereiches.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

(Hinweis: Der Flecken Bruchhausen-Vilsen hat dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr eine Fristverlängerung zur Abgabe seiner Stellungnahme bis zum 10.08.2018 gewährt.)

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede befindet und somit in einem Hubschrauber-Tieffflugkorridor liegt.

Da sich innerhalb des Plangebietes keine schützenswerte Nutzung im Sinne der TA Lärm und TA Luft, befindet, ist davon auszugehen, dass die Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb keine negativen Auswirkungen für das Plangebiet haben werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus militärischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde auf die nebenstehend angeführte Kartengrundlage zurückgegriffen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für

Anregungen und Hinweise

der „guten fachlichen Praxis“ (vgl. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)) auf den nördlichen Flächen des Plangebietes aus Sicht des Bodenschutzes keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (vgl. § 2 BBodSchG) darstellt.

Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen verdichtungsgefährdet. Verdichtungen bedeuten erhebliche Bodenfunktionsverluste und u.a. negative Auswirkungen auf die Bodennutzung des Menschen. Wir empfehlen daher die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche und Arbeitsflächen im feuchten Zustand nicht zu befahren bzw. entsprechend vor Strukturschäden zu schützen, um künftige Nutzungseinschränkungen zu vermeiden. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sollte darauf geachtet werden, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Wir empfehlen dementsprechend Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und vielmehr Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung durchzuführen (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

1.6 PLEdoc GmbH

(Stellungnahme vom 04.07.2018)

Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bergbau, Energie und Geologie aus Sicht des Bodenschutzes durch die landwirtschaftliche Nutzung keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (vgl. § 2 BBodSchG) erfolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen, da sie die konkrete Nutzung des Plangebietes betreffen.

Im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die sich negativ auf das Schutzgut Boden auswirken.

Der nebenstehenden Anregung wird somit entsprochen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der im Anhang befindliche Übersichtsplan bildet den Geltungsbereich der vorliegenden Planung ab.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Änderung des Geltungsbereiches eine erneute Abstimmung mit der PLEdoc GmbH erfordert. Es ist keine Änderung des Geltungsbereiches angedacht, dennoch wird eine Beteiligung nach § 4 Abs. (2) BauGB im weiteren Planverfahren erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen, der nebenstehend

Anregungen und Hinweise

- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 12.07.2018)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dement-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

aufgeführten und durch die PLEdoc GmbH vertretenden Anbieter betroffen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden weitere Leitungsträger und Netzbetreiber angeschrieben, die ihre Stellungnahme zum Planverfahren abgaben, siehe Abwägung Punkte 1.8, 1.10, 1.11, 1.12.

Im Zuge der Entwurfserstellung werden detaillierte Ausführungen zu den externen Kompensationsmaßnahmen in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen.

Der nebenstehenden Bitte folgend wird eine weitere Beteiligung der PLEdoc GmbH am Planverfahren erfolgen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

sprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Ansonsten bestehen gegen die o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.

1.8 Mittelweserverband

(Stellungnahme vom 16.07.2018)

In der uns vorliegenden Sache: Aufstellung **B-Plan Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“ u. 94. Änd. F-Plan SGT Br.-Vilsen**

Aktenzeichen: **re - li - sd** mit Schreiben vom **29.06.2018**

bestehen von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Bedenken.

Das betroffene Plangebiet befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes; verbandseigene Gewässer sind aufgrund der Entfernung direkt betroffen.

Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken im Plangebiet in geeigneter Weise zu versickern.

Da im Plangebiet bereits erforderliche Entwässerungseinrichtungen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH befinden. Mit der genauen Lage dieser Versorgungsleitung wird sich auf den nachgeordneten Planungsebenen auseinandergesetzt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Zuge des weiteren Planverfahrens erneut beteiligt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Mittelweserverbandes keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verbandsgewässer des Mittelweserverbandes durch die vorliegende Planung betroffen sind, da sich der Geltungsbereich innerhalb des Verbandsgebietes befindet.

Wie in Kapitel 8.2 der Begründung angeführt, wird das im Bereich der Siloplatte anfallende Niederschlagswasser in einem extra dafür vorgesehenen Behälter aufgefangen, während das übrige, nicht verschmutzte Niederschlagswasser über den anstehenden Boden versickert.

Dem nebenstehenden Hinweis wird so bereits im Rahmen der Bestandsituation nachgekommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich durch die vorhandenen

Anregungen und Hinweise

sowie Einleitungsstellen in die Gewässer „Hauptkanal“ und „Hinterwiesengraben“ vorhanden sind, ergeben sich keine baulichen Auswirkungen für die genannten Gewässer.

Sollte aufgrund der stärker versiegelten Fläche die Einleitungsmenge signifikant ansteigen, ist die Einleitungserlaubnis an die erforderlichen Gegebenheiten anzupassen.

Sollten im Zuge der Aufstellung des B-Plans Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden. Gemäß § 6 der Verbandsatzung dürfen Anpflanzungen sowie Zäune, Verwallungen und andere Anlagen nur mit einem Mindestabstand von 5,00 m bis an die Böschungsoberkante der Verbandsgewässer heran errichtet werden. Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gilt es dieses zu beachten, sowie im B-Plan entsprechend festzuschreiben.

Dieser Sachverhalt wurde im Vorfeld zwischen dem Antragsteller und dem Mittelweserverband bei einem Ortstermin abgestimmt.

Weitere Änderungen bzw. Anregungen den Inhalt oder die Gestaltung betreffend werden nicht vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

1.9 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 12.07.2018)

Gerne beantworten wir Ihre Anfrage.

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 29.06.2018 geben wir zu dem oben genannten Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich unsere Zustimmung.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen. Wir bitten Sie, diese

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Versickerungseinrichtungen keine Auswirkungen auf die Verbandsgewässer ergeben.

Die nebenstehenden Ausführungen werden an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen, da sich im Zuge der nachgeordneten Planungsebenen (u.a. im Rahmen der Abwägung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes „Sondergebiet Brokser Bioenergie“) noch detaillierter mit den nebenstehend benannten Gesichtspunkten auseinandergesetzt wird.

Auf der nachgeordneten Planungsebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“ sind Kompensationsmaßnahmen entlang des Hinterwiesengrabens geplant.

Im Zuge der vorliegenden Planung sind Kompensationsmaßnahmen entlang des Hinterwiesengrabens geplant. Angesichts der angedachten Kompensationsmaßnahmen fand eine telefonische Abstimmung mit dem Mittelweserverband statt. Die nebenstehend einzuhaltenden Anforderungen gemäß § 6 der Verbandsatzung (Mindestabstand von 5,00 m bis an die Böschungsoberkante) werden somit eingehalten. Entsprechende Ausführungen werden in den Entwurf der Begründung bzw. in den Umweltbericht aufgenommen.

Den nebenstehenden Anforderungen wird somit entsprochen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Avacon Netz GmbH grundsätzlich ihre Zustimmung zum vorliegenden Planverfahren ausspricht.

Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die nachgeordnete

Anregungen und Hinweise

zum Schutz zu beachten und genügend Raum für einen evtl. Ausbau einzuplanen. Bitte beachten Sie hierzu unsere Leitungsschutzanweisung.

Ein geplanter Ausbau der Biogasanlage und damit einhergehend eine Erhöhung der Einspeiseleistung ist rechtzeitig bei uns anzumelden.

Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung beziehen Sie für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft, www.planauskunftsportal.de, oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de.

Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

1.10 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 18.07.2018)

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) in Bruchhausen-Vilsen befinden sich im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitungen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen, werden die Leitungsschutzanweisungen Beachtung finden, damit eine Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungen ausgeschlossen werden kann.

Der nebenstehenden Anregung folgend wird vor dem geplanten Ausbau der Biogasanlage eine Benachrichtigung der Avacon Netz GmbH erfolgen.

Unter der nebenstehend benannten E-Mail-Adresse konnten weitere Bestandspläne bezogen werden.

Aus diesen wird ersichtlich, dass sich neben der Fernmeldeleitung ebenfalls eine Mittelspannungsleitung sowie eine Niederspannungsleitung entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze bzw. von Osten nach Nordosten durch den Geltungsbereich verlaufen.

Diese Belange werden im Rahmen der vorliegenden Planung lediglich zur Kenntnis genommen, da sie auf der Ebene der Ausführungsplanung zu beachten sind bzw. sich im Rahmen der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplanes detaillierter mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt wird.

Eine nebenstehend benannte Stellungnahme ist mit Datum vom 18.07.2018 eingetroffen.

Die nebenstehenden Aussagen betreffen die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des Planverfahrens wird eine weitere Beteiligung der Avacon Netz GmbH erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) im Leitungsschutzbereich der Avacon Netz GmbH befindet.

Anregungen und Hinweise

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anhang:

Für die im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unsere Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wenn die im Anhang aufgeführten Hinweise bedacht werden.

Es sind keine Änderung der vorliegenden Planung vorgesehen. Dennoch wird eine Beteiligung am weiteren Planverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Im in der Anlage befindlichen Übersichtsplan der Avacon kann die Lage der Fernmeldeleitung entnommen werden. In dieser Karte wird ersichtlich, dass die Leitung entlang der östlich Geltungsbereichsgrenze sowie innerhalb der Straße Am Kanal befindet.

Im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene findet eine weitere Auseinandersetzung mit den nebenstehenden Aspekten statt.

Die nebenstehenden Anregungen werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Siehe oben.

Siehe oben.

Siehe oben.

Siehe oben.

Anregungen und Hinweise

Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan der Sparte Fernmelde.

1.11 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 02.07.2018)

Um das Vorhaben aus fachbehördlicher Sicht beurteilen zu können, benötigen wir detaillierte Informationen darüber, in welchem Umfang und in welcher Zusammensetzung sich die Inputmaterialien der Anlage gegenüber der bestehenden Genehmigung verändern. Auf dieser Grundlage lässt sich der zusätzliche Flächenbedarf überschlägig ermitteln. Zudem ist die Information bedeutsam, von wem die erforderliche Biomasse erzeugt wird. In Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die lokale Landwirtschaft ist erheblich, ob und in welchem Umfang der Anlagenbetreiber / die Anlagenbetreiberin die Inputstoffe selber erzeugt.

Wir bitten wenn möglich zeitnah um die benötigten Informationen, damit wir die uns gesetzte Bearbeitungsfrist einhalten können.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Siehe oben.

Siehe oben.

Angaben hinsichtlich der Inputstoffe der Anlagen sowie der Auskunft darüber, ob bzw. in welchem Umfang der Vorhabenträger die Inputstoffe selbst erzeugt, sind nicht im Zuge der Bauleitplanung zu treffen, sondern werden im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. des Genehmigungsantrages entsprechend thematisiert werden.

Eine Rückmeldung zur nebenstehenden Anfrage erfolgte seitens der Instara via E-Mail an die Landwirtschaftskammer mit Datum vom 02.07.2018 und lautete wie folgt:

„[...] Wie Sie in Ihrer Email ausformuliert haben, betreffen Ihre Nachforderungen Aussagen zu Themen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beurteilen sind bzw. die die Ebene der Bauleitplanung nicht berühren bzw. nicht ausführlich auf dieser behandelt werden, da es die übergeordnete Ebene zur Genehmigungsebene ist.

Wir haben in Kapitel 6 angeführt, dass sich die derzeitige Produktionsmenge von 2,3 Mio. m³ auf max. 3,5 Mio. m³ erhöhen wird. Im Rahmen der Bauleitplanung kann jedoch nicht festgehalten werden, wer die Inputstoffe anbauen wird und auch nicht wie sich die Inputstoffe zusammensetzen werden. Dies wird dann, wie von Ihnen bereits angesprochen, im Zuge der Genehmigung behandelt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Landwirtschaftskammer ebenfalls oftmals beteiligt, so dass Sie im Zuge dessen die Möglichkeit bekommen sollten, diese konkreten Informationen zu erhalten.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Bauleitplanung können Sie aber gerne anführen, dass Sie für die Beurteilung detaillierte Informationen benötigen, wie Sie es in Ihrer Email beschrieben haben. Sie können natürlich auch

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 09.07.2018)

Zu vorgenannten Bauleitplänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die Umwidmung und Überplanung von Flächen für die Landwirtschaft über die Bauleitplanung sind landwirtschaftliche Belange i. a. R. grundsätzlich betroffen. Dies erfordert eine formale Berücksichtigung dieser Belange im Sinne § 1 Absatz 6 Ziffer 8 BauGB. Die in der Begründung zum B-Plan formulierten Argumente beinhalten u. E. nicht die zu fordernden Aspekte.

Ganz wesentlich für die Betroffenheit landw. Belange durch gewerblichen BGA ist der Bedarf an *[Ergänzung der Instara: Der vorstehende Satz wird in der Stellungnahme nicht weitergeführt.]*

Bei der Beantwortung der Frage, in welchem Maße nachteilige agrarstrukturelle Effekte von der Planung und dem damit verbundenen Vorhaben ausgehen, ist aufgrund der Rechtsform der Betreiberin und der planungsrechtlichen Einordnung des Vorhabens aufgrund seiner Dimension unerheblich, ob sich die Betreiber-Gesellschaft aus Landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne § 35 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB zusammensetzt. Mit dem Verlassen der „Privilegierung“ durch Überschreiten der festgelegten Obergrenze der Gasproduktion ist verbunden, dass sich eine dienende Funktion für einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr herleiten lässt. Damit besitzen die in der Begründung zum B-Plan unter Kapitel 8.6 dargelegten Argumente für das Vorhaben keine baurechtliche Grundlage, die die Betroffenheit der Landwirtschaft abmildern.

gerne die verschiedenen Eventualitäten aufzeigen: Welchen Einfluss hat die Anlage, wenn nur der Betreiber Sie speist? Bei Erhöhung des Produktionsvolumens ist ein Mehrbedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erwarten, so dass X und Y Auswirkungen entstehen könnten.

Im Zuge des B-Plan-Verfahrens ist es uns leider nicht möglich die von Ihnen gewünschten Unterlagen bereitzustellen.“

Angesichts dessen wurde der nebenstehenden Bitte um Rückmeldung nachgekommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Argumentation kann so nicht nachvollzogen werden. Auch wenn die im Plangebiet befindliche Biogasanlage nicht länger als landwirtschaftlich privilegierter Betrieb zu betrachten ist, so wird diese Anlage dennoch weiter durch den Vorhabenträger betrieben und ist somit weiterhin Bestandteil der Produktionskette seines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes. Dies bedeutet, dass ebenfalls ein Teil der Inputstoffe auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Vorhabenträgers angebaut und in die Anlage eingespeist werden, was sich als positive Auswirkung für den landwirtschaftlichen Betriebes des Vorhabenträgers darstellt.

Auch für weitere mit dem Vorhabenträger nicht unmittelbar verbundene landwirtschaftliche Betriebe stellt die vorhandene (zukünftig „gewerbliche“)

Anregungen und Hinweise

Wie Ihnen bereits in nachstehender Mail mitgeteilt, lässt sich die Betroffenheit der Landwirtschaft durch gewerbliche Biogasanlagen immer nur dann vollständig beurteilen, wenn die Vorhabenbegründung sämtliche Auswirkungen und Flächeninanspruchnahmen beinhaltet, die das Vorhaben in Bezug auf die landwirtschaftlichen Belange konkretisieren. Eine derartige Konkretisierung ist nicht Gegenstand der Begründung. Hierbei ist insbesondere relevant, ob die Produktion der für den genehmigten Betrieb der Anlage im Planzustand erforderlichen Inputstoffe über die der Betreiberin bereits zur Verfügung stehenden Flächen geleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, können durch die erforderliche zusätzliche Flächensicherung auf dem Boden- und Pachtmarkt Effekte der Flächenverknappung entstehen, die gerade für kleinere und mittelständische Futterbaubetriebe relevante Härten im Umfeld der Anlage entfalten (können). U. E. sollte die Darlegung der Inputmaterialien und -mengen vor und nach der Erweiterung zum Gegenstand des Bauleitplanverfahrens gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

BGA einen potenziellen Abnehmer für landwirtschaftliche Produkte dar, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist.

Angesichts dessen kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die in Kapitel 8.6 der Begründung, des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“ dargelegten Argumente für das Vorhaben keine baurechtliche Grundlage darstellen sollten, um einen Erhalt bzw. eine Stärkung der Landwirtschaft zu beschreiben.

Wie bereits zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer am 02.07.2018 dargelegt, ist es nicht Bestandteil der Begründung festzulegen, woher die Inputstoffe kommen bzw. wer diese bereitstellt und welche Flächen dafür beansprucht werden. Eine Darlegung der Zulieferbetriebe von Inputstoffen bzw. ein Nachweis in welchem Umfang auch der Vorhabenträger entsprechende Inputstoffe in die Anlage einspeist werden Bestandteil der Genehmigung sein.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird die Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage auf einer übergeordneten städtebaulichen Ebene planungsrechtlich ermöglicht. Wie vorstehend ausgeführt ist es nicht Bestandteil im Rahmen einer solchen übergeordneten Planung detaillierte Aussagen zur Inputmenge und Flächenbindung zu treffen. Eine unmittelbare Marktsteuerung in dem nebenstehend anberaumten Sinne kann durch die Bauleitplanung nicht geleistet werden.

Die Gemeinde hat sich im Vorfeld des Beschlusses zur Aufstellung einer Bauleitplanung für eine Biogasanlage mit verschiedenen Kriterien befasst, die erfüllt sein müssen, damit eine Bauleitplanung für eine Biogasanlage beschlossen werden kann. Eines dieser Kriterien bestand darin, dass die Biomasse in einem Radius von 10 km um den BGA-Standort bezogen werden muss. Ausnahmsweise darf dann von dem 10-km-Radius abgewichen werden, wenn ein ökologisch und ökonomisch sinnvoller, möglichst hoher Blühpflanzenanteil und/oder andere ökologisch sinnvolle Alternativen zum Maisanbau berücksichtigt werden. Dies gewährleistet, dass die regionale Landwirtschaft durch das Planvorhaben gestärkt wird bzw. die Bezugsstrukturen die bereits im Rahmen der Privilegierung vorhanden waren auch weiterhin bestehen bleiben. Denn bereits derzeit (privilegierte Anlage) bezieht die Biogasanlage 55 % des eingespeisten

Anregungen und Hinweise

Trotz aller dargelegten strukturellen Vorteile des Vorhabens hielten wir es gerade aufgrund der Verantwortung der öffentlichen Planungsträgerin für geboten, zusätzlichen Flächendruck durch geeignete Instrumente der Genehmigung zu minimieren. In diesem Zusammenhang erscheint eine Bindung der Genehmigung an die Bereitstellung der erforderlichen Fläche durch die Betreibergesellschaft geeignet.

Landwirtschaftliche Belange sind mitunter in erheblichem Maße durch Art und Umfang der Umsetzung von Verpflichtungen aus der Eingriffsregelung betroffen. Da die Art und Weise, wie der erforderliche externe Kompensationsbedarf gedeckt werden soll, in der Begründung nicht wie erforderlich konkretisiert wird, mangelt es u. E. an abwägungsrelevante Angaben zur Inanspruchnahme von Fläche. Gerade vor dem Hintergrund des Verweises auf die Vorgaben des BNatSchG halten wir eine Konkretisierung für geboten. In diesem Zusammenhang muss aus landw. Sicht nachdrücklich auf § 15 Absatz 3 BNatSchG hingewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

pflanzlichen Inputmaterials vom Vorhabenträger sowie 100 % der Gülle. Die weiteren erforderlichen Inputmaterialien werden derzeit durch ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe (10 km Radius um den BGA-Standort) bereitgestellt. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist von keiner Änderung größeren Ausmaßes der Versorgungsstruktur der BGA auszugehen, da die Anlage auch weiterhin von den derzeit zuliefernden landwirtschaftlichen Betrieben beliefert werden soll.

Da sich die vorstehenden Erläuterungen auf die konkrete Planungsebene bzw. die Ebene des Bebauungsplanes beziehen, werden in der Begründung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“, entsprechende Ausführungen zur Verdeutlichung des vorstehenden Sachverhaltes in die aufgenommen.

Der nebenstehenden Anregung wird daher teilweise auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplanes gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern beziehen sich auf die Maßnahmen die auf der Genehmigungsebene geregelt werden können. Angesichts dessen werden diese Hinweise an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen

Bei den im Rahmen des Scoping vorliegenden Planunterlagen handelt es sich um den Vorentwurf dieser. Im Zuge des Vorentwurfes ist ein Umweltbericht kein zwingender Bestandteil der Begründung.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“, welcher im Parallelverfahren zur vorliegenden 94. FNP-Änderung aufgestellt wird, wurde sich dazu entschieden bereits zum derzeitigen Planungszeitpunkt einen Umweltbericht der Begründung beizufügen. Im Rahmen dieses frühzeitigen Beteiligungsschrittes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird u.a. um Äußerung zum Detaillierungsgrad (Inhalt der Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange) der Umweltprüfung gebeten. Angesichts dessen fehlt es nicht, wie nebenstehend angeführt, an der erforderlichen Konkretisierung der Ausführungen des Umweltberichtes. Diese erfolgt zu den externen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Planentwurfes und wird die Maßgaben des § 15 Absatz 3 BNatSchG wie erforderlich berücksichtigen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.13 EWE Netz GmbH

(Stellungnahme vom 05.07.2018)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Dementsprechend wird den nebenstehenden Forderungen im Zuge des weiteren Planverlaufes nachgekommen, da die Konkretisierungen zu den externen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Entwurfserarbeitung erfolgen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Versorgungsanlagen der EWE Netz GmbH befinden.

Im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen wird sich detailliert mit dem Verlauf der Versorgungsleitungen auseinandergesetzt werden.

Den Verlauf der o.a. Leitung gilt es im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Betrieb der Anlagen durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden darf. Die Ausführungen beziehen sich jedoch auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Siehe oben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE Netz GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Planung vorzubringen hat.

Anregungen und Hinweise

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrensvorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9519-294.

1.14 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Kampfmittelbeseitigung)

(Stellungnahme vom 06.07.2018)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Link ist nicht mehr aktuell. Unter diesem sind keine Planunterlagen ersichtlich. Die Trassenverläufe konnten jedoch unter folgendem [Link \[https://www.ewe-gis-power.de/BauAuskunftService/custom/por-tal_choice.jsp\]\(https://www.ewe-gis-power.de/BauAuskunftService/custom/por-tal_choice.jsp\)](https://www.ewe-gis-power.de/BauAuskunftService/custom/por-tal_choice.jsp) eingesehen werden.

Im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 4 (16/40), welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird, findet eine weitere Abwägung zum Verlauf der Leitungstrassen der EWE Netz GmbH statt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Stellungnahmen wird eine Luftbilddauswertung für das Plangebiet empfohlen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden für Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-161071.html>.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird eine entsprechende Luftbildauswertung erfolgen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine kostenpflichtige Luftbildauswertung schriftlich zu erfolgen hat und das dafür benötigte Formular unter nebenstehendem Link abgerufen werden kann.

Ausgearbeitet: Bremen, den 24.08.2018 / 06.09.2018

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen